

AZ: - 32 - Sch/ -

**Drucksache Nr.: 0567/2013/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	03.11.2015	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	17.11.2015	Ö	Vorberatung

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras /  
1. Stadtrat Humpe-Waßmuth

**Verhandlungsgegenstand:**

**Der Ratsversammlung wird gemäß § 55 Abs. 3 LVwG der Entwurf einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen 2016 zur Beratung vorgelegt.**

**A n t r a g :**

Die Ratsversammlung billigt den Entwurf einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen 2016

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

## **Begründung:**

Die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH (Geschäftsfeld Citymanagement) hat mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben die Genehmigung zur Durchführung von vier Öffnungsterminen im Jahr 2016 beantragt.

Die in der beabsichtigten Stadtverordnung enthaltenen Termine sind in einem Gespräch am 30.09.2015 unter Moderation der Stadtpräsidentin besprochen worden. Sowohl die Vertretung evangelischer Kirche als auch die Gewerkschaft Ver.di haben den vorgeschlagenen Öffnungsterminen zugestimmt. Die katholische Kirche hat im Nachhinein ihr Einverständnis gegeben. Bedenken hinsichtlich der einzelnen Sonntage sind nicht vorgetragen worden.

Gemäß der Festlegungen des § 5 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Schleswig-Holstein können Verkaufsoffnungen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass genehmigt werden.

Für 2016 sind folgende Termine ausgewählt:

Winterzauber am 07.02.2016

Stoffköste am 20.03.2016

Entenrennen Round Table 67 Neumünster und Stoffköste am 25.09.2016

Herbstzeit am 30.10.2016.

Weitere Informationen enthält der beigefügte Antrag des Citymanagements Neumünster.

Für alle verkaufsoffenen Sonntage 2016 gilt die Öffnungszeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Nach Abstimmung der Gesamtinteressen wie oben dargestellt soll die in der **Anlage 2** beigefügte Stadtverordnung erlassen werden.

Stadtverordnungen werden nach § 55 Abs. 2 LVwG in den Städten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen. Einer Zustimmung der jeweiligen Stadtvertretung bedarf es nicht. Gleichwohl schreibt § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG vor, dass diese Verordnungen der Stadtvertretung vorzulegen sind. Nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes ist es erforderlich, dass der Bürgermeister den Verordnungsentwurf rechtzeitig an die Vertretungskörperschaft leitet, damit diese sich hiermit befassen, ihr Beratungsrecht ausüben und ein Votum abgeben kann. Da es sich dabei um mehr als eine bloße Kenntnisnahme handelt, nämlich eine Vorberatung, wurde der vorliegende Antragstext verwendet.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth  
Erster Stadtrat

### **Anlagen:**

- Antrag des Citymanagements Neumünster vom 05.10.2015
- Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Neumünster